

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



SONDERAUSGABE #4 | 24.04.2020

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

COVID-19: Aktuelle Rechtsfragen #4

Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Mathis Fister, Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko, Mag.^a Clara Buder, Univ.-Ass. Mag. Michael Denk, Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Lisa Janko und Mag.^a Ilka Kuci.

Hinweis: Im Unterschied zur üblichen Vorgehensweise beim Newsletter Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL (Verlinkung der authentischen Fassung) sind in dieser Sonderausgabe zum Teil die konsolidierten Fassungen von Rechtstexten verlinkt.

[BGBl I 23/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Garantiegesetz 1977, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, das Zivildienstgesetz 1986, das KMU-Förderungsgesetz, das Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefallfonds, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das **Gebührengesetz 1957**, das **Finanzstrafgesetz**, das Alkoholsteuergesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Telekommunikationsgesetz 2003, das ABBAG-Gesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das COVID-19-FondsG, die **Bundesabgabenordnung**, das **Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung**, das **Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung**, das **Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010**, Artikel 91 des **Finanz-Organisationsreformgesetzes**, das **Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz**, das Sanitätergesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz, das Psychotherapiegesetz, das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Medizinproduktegesetz, das Arzneimittelgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Freiwilligengesetz, das Epidemiegesetz 1950, das COVID-19-Maßnahmengesetz und das Postmarktgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt wird, ein Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG), ein Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie und ein Bundesgesetz über die Errichtung eines COVID-19-Schulveranstaltungsfall-Härtefonds (COVID-19-Schulstornofonds-Gesetz) erlassen werden (**3. COVID-19-Gesetz**)

[BGBl I 24/2020](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes**, das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985**, das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953**, das Bundesgesetzblattgesetz,

das **Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG**, das Parteiengesetz 2012, das KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Publizistikförderungsgesetz 1984, das ORF-Gesetz, das **Volksbegehrengesetz 2018**, das **Staatsbürgerschaftsgesetz 1985**, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das Führerscheinggesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Schifffahrtsgesetz, das Seilbahngesetz 2003, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, das Ökostromgesetz 2012, das KWK-Gesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz, die Insolvenzordnung, die Notariatsordnung, das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden sowie ein 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz - 2. COVID-19-JuBG), ein Bundesverfassungsgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (COVID-19 Begleitgesetz Vergabe) und ein Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes beschlossen werden (**4. COVID-19-Gesetz**)

1. Art 12 des 3. COVID-19-Gesetzes

Befreiung von Rechtsgeschäftsgebühren

Rechtsgrundlagen

Gebührengesetz 1957 – GebG, § 35 Abs 8 (novelliert)

Beschreibung der Maßnahmen

Während mit Art 11 des 2. COVID-19-G (vgl dazu die Ausführungen im Sondernewsletter #1 vom 25.03.2020) „nur“ Schriften und Amtshandlungen iSd § 14 GebG gebührenfrei gestellt wurden, sind nunmehr auch Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen iZm der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, rückwirkend mit 01.03.2020 von den Hundertsatzgebühren befreit. Die Regelung zielt insb darauf ab, Bürgschaften (§ 33 TP 7 GebG) zu befreien, die als Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19-Krise die Liquidität der betroffenen Unternehmen sicherstellen (AB 115 BlgNR 27. GP 5). Weiters sollen Bestandsverträge von der Gebührenpflicht befreit werden, die etwa von Gebietskörperschaften oder Hilfsorganisationen abgeschlossen werden, um die medizinische Versorgung in Österreich sicherzustellen (AB 115 BlgNR 27. GP 5).

Einzelfragen

1. Wie weit reicht die Gebührenfreiheit?

Die Befreiung greift grundsätzlich für alle Tarifposten des § 33 GebG und nicht bloß – wie die Materialien vermuten lassen könnten – für Gebietskörperschaften und Hilfsorganisationen, sondern auch für (gewinnorientierte) Unternehmen und Privatpersonen.

Der Befreiungstatbestand unterscheidet sich aber bereits dem Wortlaut nach deutlich von jenem, der Schriften und Amtshandlungen gebührenfrei stellt. Während nach § 35 Abs 8 S 1 GebG auch Schriften und Amtshandlungen, die nur im mittelbaren Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise stehen, befreit sind, spricht § 35 Abs 8 S 2 GebG von „Rechtsgeschäfte[n], die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind“. Davon ausgehend wird von einer engen Auslegung auszugehen sein (vgl dazu insb *Bieber/Bendlinger*, Steuerrecht, in Resch (Hg), Corona-Handbuch [2020] Kapitel 8 Rz 58). Die Befreiung greift daher nicht bei jedwedem durch die COVID-19 Krisensituation veranlassten Rechtsgeschäft. Vielmehr muss auf den Zweck des „notwendigen“ COVID-19-Bekämpfungszusammenhangs abgestellt werden. Davon sind jedoch nicht nur solche Maßnahmen umfasst, die der Allgemeinheit, sondern – ausweislich der Erläuterungen – beispielsweise auch solche, die der Sicherstellung von Liquidität von Unternehmen dienen. Im Lichte des Gesetzeszwecks ist daher auch nicht davon auszugehen, dass mit dem Ausdruck „Durchführung von Maßnahmen“ in § 35 Abs 8 GebG nur Maßnahmen iSd COVID-19-MaßnahmenG gemeint sind.

2. Sind bereits entrichtete Gebühren rückzuerstatten?

Seit 01.03.2020 bereits – kraft rückwirkender Neuregelung zu Unrecht – entrichtete Gebühren sind gem § 241 BAO auf Antrag zu erstatten (vgl Rz 68 GebR 2019).

2. Art 13, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des 3. COVID-19-Gesetzes

Verschiebung der Finanz-Organisationsreform

Rechtsgrundlagen

Finanzstrafgesetz – FinStrG, §§ 265 Abs 2 lit a bis h (jeweils novelliert) lit i (neu), 265a Abs 1 (novelliert) Abs 3a (neu)

Bundesabgabenordnung – BAO, §§ 323 Abs 63 (novelliert) Abs 64 (entfällt), 323e (neu)

Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung, § 2 (novelliert)

Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, § 8 (novelliert)

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG, § 33 (novelliert)

Finanz-Organisationsreformgesetzes – FORG, Art 91 Abs 1 (entfällt)

Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz – FinStrZG, § 24a (novelliert)

Beschreibung der Maßnahmen

Überblick über die geplante Finanz-Organisationsreform

Am 19.09.2019 beschloss der Nationalrat die sog Finanz-Organisationsreform (Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG, [BGBl I 104/2019](#)), mit der die Bundesfinanzverwaltung neu strukturiert wird. Mit dem FORG werden insb die komplexen Zuständigkeitsbestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG ersetzt. Das Inkrafttreten der neuen Zuständigkeitsbestimmungen war ursprünglich mit 01.07.2020 geplant. Beabsichtigt ist, die dem BMF nachgeordneten Dienststellen auf fünf Ämter zu konzentrieren.

Die Besonderheit der Finanzorganisationsreform liegt darin, dass sich die Zuständigkeit der neu eingerichteten Behörden auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, sodass sich lediglich die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit ergeben kann. Ausdifferenzierte örtliche Zuständigkeiten werden gänzlich abgeschafft. Sämtliche Anbringen können künftig sohin für das gesamte Bundesgebiet bei einer Behörde eingebracht werden.

Die Regelung der Zuständigkeit von Abgabenbehörden des Bundes bzw der Neuorganisation findet sich in den §§ 49 bis 63 der BAO, sodass eigentlich das AVOG und alle VO betreffend Zuständigkeiten mit Ablauf des 30.06.2020 außer Kraft treten hätten sollen.

Mit den Art 13, 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des 3. COVID-19-G wird die geplante Finanz-Organisationsreform 2020 verschoben. Die maßgeblichen Bestimmungen treten jetzt erst mit 01.01.2021 in Kraft. Die aufgrund der Reform eigentlich obsoleten Bestimmungen treten dementsprechend erst mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Darüber hinaus werden mit § 323e BAO Übergangsbestimmungen iZm der Verschiebung der Finanz-Organisationsreform 2020 festgelegt. Es wird klargestellt, dass bei Verwendung der Bezeichnung „Finanzamt Österreich“, „Finanzamt für Großbetriebe“, „Zollamt Österreich“ oder „Amt für Betrugsbekämpfung“ in einer Rechtsvorschrift des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde, jene Einrichtung verstanden wird, die vor dem FORG (BGBl I 104/2019) zuständig gewesen ist. Ferner steht in Anbringen die Bezeichnung „Finanzamt Österreich“ oder „Finanzamt für Großbetriebe“, im Bereich des Zollwesens die Bezeichnung „Zollamt Österreich“ der wirksamen Einbringung nicht entgegen.

Art 91 FORG, in dem die Aufhebung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 (AVOG 2010 – DV), BGBl II 165/2010 (§ 1 leg cit), der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung der Abgabenexekutionsordnung (Abgabenexekutionsordnung-Durchführungsverordnung – AbgEO-DV), BGBl 157/1949 (§ 2 leg cit), der Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vergütung der Mineralölsteuer für Agrardiesel (Agrardieselverordnung), BGBl II 506/2004 (§ 3 leg cit), der Verordnung „Bundesministers für Finanzen betreffend die Finanzamtszuständigkeit in Bereichen der EU-Quellensteuer (EU-Quellensteuer–Zuständigkeitsverordnung, EU-QuSt-ZV), BGBl II 208/2006 (§ 4 leg cit), sowie der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Zuweisung einzelner Aufgaben an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (Aufgaben-Zuweisungs-Verordnung), BGBl II 353/2017 (§ 5 leg cit) mit Ablauf des 30.06.2020 angeordnet wurde, wurde mit Art 35 des 3. COVID-19-G allerdings nicht zur Gänze aufgehoben, sondern lediglich sein § 1, der die Aufhebung der AVOG 2010 – DV mit 01.07.2020 vorgesehen hätte. Diese VO bleibt sohin bis auf Weiteres in Kraft, wohingegen die AbgEO-DV, die Agrardieselverordnung, die EU-QuSt-ZV sowie die Aufgaben-Zuweisungs-Verordnung mit Art 35 des 3. COVID-19-G nicht aufgehoben werden. Sie treten, wie in Art 91 §§ 2 bis 5 FORG vorgesehen, mit Ablauf des 30.06.2020 außer Kraft. Es bleibt indes offen, ob es sich bei der fehlenden Erfassung dieser VO durch Art 91 FORG um ein Redaktionsversehen handelt, oder ob die besagten VO neu erlassen werden.

3. Art 1 des 4. COVID-19-Gesetzes

Unterbrechung, Erstreckung und Verlängerung von Fristen in Verwaltungsverfahren

Beschreibung der Maßnahmen

Durch Art 1 des 4. COVID-19-G wird das „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes“ in mehreren Punkten geändert. Zum einen erhält das Gesetz – als ausgesprochen sinnvolle Ergänzung zu seinem doch recht sperrigen Langtitel – den Kurztitel „Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz“ einschließlich der offiziellen Abkürzung „COVID-19-VwBG“. Zum anderen werden seine §§ 1 und 2 betreffend die Unterbrechung und Verlängerung von Fristen in Verwaltungsverfahren, die auf Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetz zu führen sind, inhaltlich modifiziert. Gem § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG treten alle diese Änderungen rückwirkend (mit 22.03.2020) in Kraft.

Überleitung von Entscheidungs- und Verjährungsfristen in § 2 COVID-19-VwBG

Im Mittelpunkt der Novelle steht die Herausnahme von Entscheidungs- und Verjährungsfristen aus dem Anwendungsbereich von § 1 COVID-19-VwBG und deren Überleitung in das Regime des § 2 leg cit, das bislang nur für verfahrenseinleitende Anträge iSd § 13 Abs 8 AVG maßgeblich war. Letztere werden in den neu geschaffenen § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG – inhaltlich unverändert – als Z 1 eingereicht, die „Entscheidungsfristen mit Ausnahme von verfassungsgesetzlichen Höchstfristen“ bilden dort nun die Z 2 und die „Verjährungsfristen“ die Z 3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Entscheidungs- und Verjährungsfristen in anhängigen Verfahren nicht mehr – wie nach der Stammfassung des COVID-19-VwBG – mit 22.03.2020 oder (bei späterem fristauslösendem Ereignis) gleich mit Beginn des Fristenlaufs als unterbrochen gelten und mit 01.05.2020 in voller Länge neu zu laufen beginnen, sondern dass lediglich die Zeit vom 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 in die Zeit des Fristenlaufs nicht eingerechnet (und die Frist insoweit entsprechend erstreckt) wird.

Für die Entscheidungsfristen wird dies in den Gesetzesmaterialien (vgl den AB 116 BlgNR 27. GP 2) damit gerechtfertigt, dass eine Fristunterbrechung dazu führen würde, „dass das Ausmaß der der Behörde für ihre Entscheidung insgesamt zur Verfügung stehenden Frist von bloßen Zufälligkeiten abhinge, nämlich davon, wann innerhalb der Entscheidungsfrist das die Frist unterbrechende Ereignis eintritt. Je später dies ist, desto mehr Zeit stünde der Behörde für ihre Entscheidung insgesamt zur Verfügung.“ Die nun gefundene Lösung ist freilich nicht nur – wie in den Materialien iZm den Verjährungsfristen ausgeführt – „systemkonformer“ als die in der Stammfassung angeordnete Fristunterbrechung, sondern in Wahrheit ein verfassungsrechtlich gebotener Schritt zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit, mit der die Stammfassung infolge der sachlich in keiner Weise gerechtfertigten Gleichbehandlung gänzlich unterschiedlicher Sachverhalte behaftet war. Denn wie sollte man es etwa sachlich rechtfertigen, dass die Strafbarkeitsverjährung gem § 31 Abs 2 VStG für ein am 25.03.2017 begangenes (und bei Inkrafttreten des COVID-19-VwBG bereits beinahe verjährtes) Delikt infolge der COVID-19-Krise ebenso erst mit Ablauf des 01.05.2023 eintritt wie für ein am 25.03.2020 begangenes Delikt (dessen Verjährungsfrist bei Inkrafttreten des COVID-19-VwBG noch gar nicht begonnen hatte)?

(Zusätzliche) Verlängerung von behördlichen Entscheidungsfristen

Für Entscheidungs- (nicht aber auch für Verjährungs-)Fristen begnügt sich der Gesetzgeber allerdings nicht mit der – nun an die Stelle der ursprünglich angeordneten Fristunterbrechung getretenen – Fristerstreckung, sondern kombiniert diese mit einer zusätzlichen Fristverlängerung. Nach § 2 Abs 2 COVID-19-VwBG beträgt diese Verlängerung grds sechs Wochen, wenn die Entscheidungsfrist jedoch an sich weniger als sechs Wochen betragen würde, erfolgt die Verlängerung nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst. Die Gesetzesmaterialien bezeichnen diese Anordnung als „Ausgleich dafür, dass die Corona-Krise eine rasche und einfache Erledigung der Sache durch die Behörde erschwert“, betonen allerdings gleichzeitig, dass die in § 73 AVG normierte Verpflichtung der Behörde zur Entscheidung ohne unnötigen Aufschub davon unberührt bleibt (vgl den AB 116 BlgNR 27. GP 2). Im Prinzip wird diesen Überlegungen nicht zu widersprechen und deren Sachlichkeit nicht in Zweifel zu ziehen sein. Im Effekt kann die ggst Fristverlängerung freilich dazu führen, dass die Entscheidungsfrist in bestimmten Verfahren nach der Novellierung der §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG erst später abläuft als nach der ursprünglich angeordneten Fristunterbrechung.

Verlängerung der Zahlungsfristen bei Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen

Für die Rechtsunterworfenen beinhaltet das 4. COVID-19-G eine – bisher noch nicht vorgesehene – Verlängerung der gesetzlichen Fristen für die Zahlung des Strafbetrags bei Anonymverfügungen und Organstrafverfügungen. Die Zahlungsfrist bei Anonymverfügungen wird durch den neu eingefügten § 2 Abs 2 COVID-19-VwBG von vier auf sechs Wochen verlängert. Bei Organstrafverfügungen findet eine Verdoppelung der Frist von zwei auf vier Wochen statt.

Interessanterweise erfasst die neue Anordnung jedoch ausschließlich Anonymverfügungen, die in der Zeit vom 22.03. bis zum Ablauf des 30.04.2020 ausgefertigt wurden, sowie Organstrafverfügungen, bei denen ein Beleg gem § 50 Abs 2 VStG verwendet und dieser im genannten Zeitraum am Tatort hinterlassen oder dem Beanstandeten übergeben wurde. Wurde der Lauf der Zahlungsfrist bereits vor diesem Zeitraum, dh vor Inkrafttreten der Stammfassung des COVID-19-VwBG ausgelöst, ändert sich nichts. Der Lauf der Frist wird weder unterbrochen, noch erstreckt, noch verlängert und kann auch innerhalb des „Krisenzeitraums“, dh vor dem 01.05.2020, ablaufen. Besonders bei Anonymverfügungen mutet dies etwas seltsam an, wird bei diesen doch auf die Ausfertigung und nicht auf die erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgende Zustellung abgestellt. Erfolgte die Ausfertigung (laut dem auf der Anonymverfügung angegebenen Datum) bereits vor dem 22.03.2020, bleibt es somit bei der vierwöchigen (weder unterbrochenen noch gehemmten) Frist, auch wenn die Zustellung erst danach erfolgt ist und der Adressat daher mit den gleichen COVID-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Zahlung des Strafbetrags konfrontiert war wie zB ein Fahrzeuglenker, der am selben Tag ein Organmandat auf seinem Auto vorgefunden hat. Umgekehrt wird dem Adressaten einer Anonymverfügung, die zwar vor 01.05.2020 ausgefertigt, aber erst danach zugestellt wurde, eine zweiwöchige Verlängerung der Zahlungsfrist zuteil. Ob diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt und damit gleichheitskonform ist, darf (auch vor dem Hintergrund der substantiellen Änderungen bei den allgemeinen Verkehrsbeschränkungen nach dem COVID-19-MaßnahmenG und den darauf beruhenden DurchführungsVO im maßgeblichen Zeitraum) bezweifelt werden. Den Ausdruck „ausgefertigten“ iSv „zugestellten“ zu verstehen, würde die verfassungsrechtlichen Bedenken zwar entspannen, aber den Gesetzeswortlaut stark strapazieren und auch mit dem herrschenden Begriffsverständnis zu § 49a VStG, insb zum Beginn des Fristenlaufs gem Abs 6 leg cit, konkurrieren.

Änderungen an § 1 COVID-19-VwBG

In § 1 COVID-19-VwBG wurde – neben der bereits behandelten Ausnahme von Entscheidungs- und Verjährungsfristen aus dem Anwendungsbereich der dort angeordneten Unterbrechung verfahrensrechtlicher Fristen – durch das 4. COVID-19-G zum einen klargestellt, wie die in der Stammfassung enthaltene Anordnung, dass unterbrochene verfahrensrechtliche Fristen mit 01.05.2020 neu zu laufen beginnen, im Lichte der Fristenberechnungsregeln des § 32 AVG zu verstehen ist. Normativ bedeutsam mag dies für Fristen sein, die nach Tagen bestimmt sind. Wenn § 1 Abs 1 Satz 3 COVID-19-VwBG nun festhält, dass bei der Berechnung einer Frist nach § 32 Abs 1 AVG (dh bei einer nach Tagen bestimmten Frist) der 01.05.2020 als jener Tag gilt, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, bringt dies iZm § 32 Abs 1 AVG zum Ausdruck, dass dieser Tag bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet wird. Der erste Tag einer dreitägigen Frist ist infolge dessen erst der 02.05.2020, und sie läuft daher auch erst am 04.05.2020, um 24.00 Uhr, ab. Für nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen konnte hingegen schon nach der bisherigen Formulierung kein Zweifel daran bestehen, dass der 01.05.2020 iSv Abs 2 leg cit als jener Tag gelten soll, an dem die Frist begonnen hat (mit der Konsequenz, dass eine zweiwöchige Frist – erst – mit Ablauf des entsprechenden Tages der letzten Woche, also mit Freitag, den 15.05.2020 endet).

Zum anderen wurde § 1 COVID-19-VwBG um einen neuen Abs 1a ergänzt, dem zufolge die Fristen gem § 80 Abs 6 FPG 2005 sowie gem § 22a Abs 2 und 4 BFA-VerfahrensG keine Fristen iSv § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG sind. (Aus welchem legislatischen Grund die Ausnahme für Fristen in Verfahren nach dem EpidemieG 1950 nicht in diesen neuen Abs 1a integriert wurde, sondern in Abs 1 – als neu formulierter letzter Satz – belassen wurde, erschließt sich nicht wirklich, ändert am Inhalt aber nichts.) In der Sache geht es bei den neuen Ausnahmen um Schubhaftverfahren, auf der einen Seite um Schubhaftbeschwerden an das BVwG, auf der anderen Seite aber auch um die regelmäßige amtswegige Schubhaftprüfung durch das BFA und – bei mehr als viermonatiger Dauer – durch das BVwG. Ob die neuen Ausnahmetatbestände in § 1 COVID-19-VwBG richtig verortet sind, scheint fraglich. Jedenfalls zu verneinen ist diese Frage für den ersten Fall von Z 2 leg cit und die dort aus dem Anwendungsbereich von § 1 COVID-19-VwBG herausgenommene Frist nach § 22a Abs 2 BFA-VerfahrensG. Bei der Festlegung, dass die Entscheidung des BVwG bei Schubhaftbeschwerden grds binnen einer Woche zu ergehen hat, handelt es sich eindeutig um eine Entscheidungsfrist, die nach Inkrafttreten der Novelle durch das 4. COVID-19-G nicht mehr unter § 1, sondern unter § 2 COVID-19-VwBG fällt, allerdings – weil die einwöchige Frist durch Art 6 Abs 1 BVGPersFrh vorgezeichnet ist – als verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfrist von der dort verfügten Fristerstreckung ausgenommen wird. Um der ggst Ausnahme in § 1 Abs 1a Z 2 COVID-19-VwBG normative Bedeutung zusprechen zu können, müsste man schon der zuletzt genannten Ausnahme für verfassungsgesetzlich festgelegte Höchstfristen in § 2 Z 2 COVID-19-VwBG die Bedeutung unterstellen, dass sie § 2 COVID-19-VwBG in Bezug auf derartige Entscheidungsfristen den Charakter einer lex specialis zu § 1 leg cit nimmt, solche Entscheidungsfristen daher doch wieder unter § 1 fallen und daher zur Vermeidung eines verfassungswidrigen – weil mit Art 6 Abs 1 BVGPersFrh unvereinbaren – Ergebnisses dort gesondert ausgenommen werden müssen. Dem Gesetzgeber eine derart verschlungene Regelungsintention zu unterstellen, scheint freilich geradezu ausgeschlossen. Es dürfte sich vielmehr schlicht um ein Redaktionsversehen handeln.

Rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle

Alle diese Änderungen treten gem § 9 Abs 3 COVID-19-VwBG rückwirkend (dh mit Wirkung vom 22.03.2020) in Kraft. In den Materialien wird die Zulässigkeit der Rückwirkungsverfügung damit gerechtfertigt, dass es sich bei der rückwirkenden Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungswirkungen um eine sog „unechte“ Rückwirkung handelt: „Denn erst im Zeitpunkt des Wegfalls der gesetzlich angeordneten Rechtswirkungen – also in einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt – wird es einen

Unterschied machen, ob die Frist neu zu laufen beginnt oder bloß fortläuft“ (so der AB 116 BlgNR 27. GP 2). Ob diese Argumentation bei Umwandlung einer zunächst angeordneten Unterbrechung von Fristen für Verfahrenshandlungen von Rechtsunterworfenen in eine bloße Fristerstreckung der verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten würde, scheint fraglich. Da die ggst Novelle nur Entscheidungs- und Verjährungsfristen betrifft, deren Verkürzung – nahezu ausschließlich – die Behördensphäre nachteilig beeinflusst und keinen Eingriff in erworbene Vertrauenspositionen der Rechtsunterworfenen bewirkt, wird deren rückwirkende Inkraftsetzung jedoch zu akzeptieren sein. Dies gilt umso mehr, als die Novelle – wie dargelegt – dazu beiträgt, einen (geradezu offenkundigen) verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Kritisch anzumerken bleibt allerdings, dass bei der Novellierung der §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG offenbar nicht bedacht wurde, dass diese Bestimmungen im Umweg über den in § 6 Abs 1 leg cit enthaltenen Verweis (betreffend die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 1 bis 5 auf das Verfahren der VwG) Teil einer Verfassungsbestimmung (mit eigenständiger Inkrafttretensbestimmung im Verfassungsrang; vgl § 9 Abs 2 COVID-19-VwBG) werden. Der Verfassungsrang hat zwar mit der Fristenproblematik nichts zu tun, sondern ist – ausweislich der Materialien zum 2. COVID-19-G – allein der Begründung einer Zuständigkeit des VwGH zur Übertragung von Zuständigkeiten eines infolge von COVID-19 ausgefallenen VwG auf ein anderes VwG geschuldet. Eine Änderung erfährt der Inhalt dieser Verfassungsbestimmung durch die Novellierung der §§ 1 und 2 COVID-19-VwBG jedoch allemal, und dies gem § 9 Abs 3 leg cit sogar rückwirkend. Will man Diskussionen über eine dadurch bedingte Verfassungswidrigkeit der Novelle bzw deren Vermeidung durch eine – inhaltlich nicht sachgerechte – statische Deutung des in § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG enthaltenen Verweises (auf die verfassungsrechtlich nicht unproblematische Stammfassung der §§ 1 und 2 leg cit) vermeiden, sollte bei nächster Gelegenheit durch eine entsprechende Verfassungsbestimmung Klarheit geschaffen werden.

Einzelfragen

1. Ab wann ist bei diesbezüglicher Untätigkeit der Behörde die Erhebung einer Säumnisbeschwerde in Bezug auf einen Antrag, den ich am 17.10.2019 bei der zuständigen Behörde gestellt habe, frühestens zulässig?

Die sechsmonatige Frist des § 73 Abs 1 AVG, die jedenfalls verstrichen sein muss, damit eine Säumnisbeschwerde an das zuständige VwG erhoben werden kann, beginnt mit Einlangen des Antrags bei der Behörde zu laufen. Geht man davon aus, dass der Antrag in casu am 17.10.2019 eingelangt ist (und nicht erst an diesem Tag zur Post gegeben wurde), hätte die sechsmonatige Frist an sich mit Ablauf des 17.04.2020 geendet. § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG idF des 4. COVID-19-G modifiziert dieses Ergebnis in zweifacher Hinsicht:

Zum einen wird die Zeit vom 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 in die sechsmonatige Entscheidungsfrist nicht eingerechnet. Diese Anordnung führt zu einer Erstreckung der Frist um 40 Tage bis zum Ablauf des 27.05.2020.

Zum anderen wird die Entscheidungsfrist aber auch verlängert, und zwar – weil sie sechs Monate und somit nicht weniger als sechs Wochen beträgt – um sechs Wochen. Daraus ergibt sich ein Ende der Entscheidungsfrist am 08.07.2020 um 24 Uhr.

Der frühestmögliche Zeitpunkt, um wegen Nichterledigung des Antrags vom 17.10.2019 eine Säumnisbeschwerde zu erheben, ist folglich der 09.07.2020. Eine vor diesem Tag erhobene Säumnisbeschwerde wäre ebenso als unzulässig zurückzuweisen wie eine Säumnisbeschwerde, die erhoben wurde, obwohl vor Ablauf des 08.07.2020 zumindest einer Partei gegenüber ein den ggst Antrag erledigender Bescheid wirksam erlassen wurde.

2. Ab wann darf mich die zuständige Verwaltungsbehörde (oder das mit Beschwerde angerufene VwG) wegen eines Delikts, das ich am 16.04.2018 begangen habe, infolge Strafbarkeitsverjährung nicht mehr bestrafen?

Strafbarkeitsverjährung tritt gem § 31 Abs 2 VStG grds dann ein, wenn seit Abschluss der strafbaren Tätigkeit, seit dem Aufhören des strafbaren Verhaltens oder – bei Erfolgsdelikten – dem (späteren) Eintritt des zum Tatbestand gehörenden Erfolgs drei Jahre vergangen sind. In Bezug auf ein am 16.04.2018 vollendetes Verwaltungsdelikt würde Strafbarkeitsverjährung daher an sich mit Ablauf des 16.04.2021 eintreten. Gem § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG wird jedoch die Zeit vom 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 in Verjährungsfristen nicht eingerechnet. Dies hat zur Folge, dass sich der Ablauf der Frist für die Strafbarkeitsverjährung um diese 40 Tage nach hinten verschiebt und Verjährung erst mit Ablauf des 26.05.2021 eintritt. Soll der staatliche Strafanspruch nicht untergehen, muss die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt ein Straferkenntnis erlassen (oder das mit Beschwerde angerufene VwG eine entsprechende Entscheidung treffen, wobei in diesem Fall auf die Verjährungsmöglichkeit nach § 43 VwGGV zusätzlich Bedacht zu nehmen ist). Eine Verlängerung – wie im Beispiel der Entscheidungsfrist – und damit verbundene weitere Verzögerung des Eintritts der Strafbarkeitsverjährung findet bei Verjährungsfristen nicht statt.

3. Ich habe am 26.03.2020 eine Anonymverfügung erhalten. Bis wann muss der Strafbetrag einbezahlt sein, damit die Einleitung eines Strafverfahrens ausgeschlossen ist?

Gem § 49a Abs 6 VStG wird eine Anonymverfügung gegenstandslos, wenn der Strafbetrag nicht binnen vier Wochen nach deren Ausfertigung einbezahlt wird, und die Behörde hat ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Andernfalls hat die Behörde nach Abs 7 leg cit von der Ausforschung des unbekanntes Täters endgültig Abstand zu nehmen und jede Verfolgungshandlung zu unterlassen.

Wegen der Bezugnahme auf die „Ausfertigung“ der Anonymverfügung beginnt die vierwöchige Zahlungsfrist nicht mit der Zustellung der Anonymverfügung, sondern mit jenem Datum, das in der Anonymverfügung gem § 49a Abs 3 Z 1 VStG als „Datum der Ausfertigung“ ausgewiesen ist. Dass die Anonymverfügung am 26.03.2020 zugegangen ist, hat für den Fristenlauf demnach von vornherein keine Bedeutung. Es kommt vielmehr auf das in der Anonymverfügung angegebene Datum an. Wurde die Anonymverfügung idS am Freitag, den 20.03.2020 ausgefertigt, wäre die Zahlungsfrist an sich bis einschließlich Freitag, den 17.04.2020 offen gewesen; bei Ausfertigung am Montag, den 23.03.2020 hätte die Zahlung hingegen bis 20.04.2020 (mit den in § 49a Abs 7 VStG beschriebenen Konsequenzen) erfolgen können.

Da § 2 Abs 2 Z 1 COVID-19-VwBG iZm der dort angeordneten Verlängerung der Zahlungsfrist auf sechs Wochen ebenfalls nicht darauf abstellt, ob die Anonymverfügung zwischen 22.03. und 30.04.2020 zugestellt wurde, sondern die Verlängerung auf in diesem Zeitraum „ausgefertigte“ Anonymverfügungen beschränkt, bleibt es beim ersten der beiden vorstehend behandelten Fälle (mit 20.03.2020 als Datum der Ausfertigung) beim Ende der Zahlungsfrist am 17.04.2020. Im zweiten Fall (mit 23.03.2020 als Datum der Ausfertigung) verlängert sich die Zahlungsfrist demgegenüber auf sechs Wochen und läuft daher bis einschließlich 04.05.2020. In letzter Konsequenz ergibt sich damit in den beiden Beispielfällen – trotz Zustellung der Anonymverfügungen am selben Tag – ein Unterschied in der zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist von zweieinhalb Wochen.

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs 1 iVm §§ 1 bis 5 COVID-19-VwBG, BGBl I 16/2020 idF BGBl I 24/2020

I. Grundlegendes

Nach der Verfassungsbestimmung des § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG sind auf das Verfahren der VwG die §§ 1 bis 5 dann sinngemäß anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren zumindest auch das AVG anzuwenden ist (Satz 1). Im Fall des § 4 Abs 2 COVID-19-VwBG hat der VwGH ein anderes sachlich zuständiges VwG, in Ermangelung eines solchen ein anderes VwG zu bestimmen (Satz 2).

Verfassungsrang. Zuzufolge den Gesetzesmaterialien bekleidet § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG deshalb Verfassungsrang, weil in Satz 2 eine Zuständigkeit des VwGH normiert wird (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 32). *Greifeneder* hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Verfassungsrang auch mit Blick auf Art 131 B-VG geboten ist (siehe *Greifeneder*, Auswirkungen des 2. und 4. COVID-19-Gesetzes auf das verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in Resch (Hg), Corona-Handbuch [2020] Kapitel 15 Rz 33). Das Aufhören der Tätigkeit eines VwG iSd § 4 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG könnte überdies in ein Spannungsverhältnis zu Art 129 B-VG treten, wo das Bestehen (und somit wohl auch die Tätigkeit) der LVwG, des BVwG und des BFG verfassungsrechtlich zwingend vorgegeben sind („Bestandsgarantie“). Einzelne Regelungen könnten aber auch in ein Spannungsverhältnis mit grundrechtlichen Vorgaben geraten. So ließe sich etwa darüber diskutieren, ob und inwieweit die Beschränkungen des Verkehrs mit den VwG und die Regelungen über die Durchführung von mündlichen Verhandlungen iSd § 3 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG mit Art 6 EMRK und Art 47 GRC („access to court“, Öffentlichkeitsgebot) vereinbar sind und ob die Regelungen über die Unterbrechung und Hemmung von Fristen gemäß § 1, 2 und 5 COVID-19-VwBG in allen Fällen noch eine angemessene Verfahrensdauer ermöglichen. Durch den Verfassungsrang des § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG sind diese Regelungen zwar verfassungsrechtlich abgesichert, nicht jedoch konventionsrechtlich und unionsrechtlich.

Anwendbarkeit des AVG. Die §§ 1 bis 5 COVID-19-VwBG sind auf das Verfahren der VwG nur dann anzuwenden, wenn auf das jeweilige Verfahren „zumindest auch das AVG anzuwenden“ ist. Dies trifft gemäß §§ 17 und 38 VwGVG auf die Beschwerdeverfahren gem Art 130 Abs 1 B-VG – also auf den quantitativ überwiegenden Teil aller Verfahren – zu. In Administrativsachen verweist § 17 VwGVG direkt auf das AVG, in Verwaltungsstrafsachen verweist § 38 VwGVG zunächst auf das VStG, aus dessen § 24 sich aber wiederum die Anwendbarkeit des AVG ergibt (siehe dazu etwa auch VwGH 25.04.2018, Ra 2018/09/0025). Dasselbe gilt für das Verfahren über Verhaltensbeschwerden gem Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG, für die § 17 VwGVG gleichermaßen gilt (vgl § 53 iVm § 17 VwGVG). Für Vergabesachen (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) gelten die Sonderregelungen des COVID-19 BegleitG Vergabe (vgl Art 38 4. COVID-19-G). In Dienstrechtssachen (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG) und sonstigen Angelegenheiten (Art 130 Abs 2 Z 4 B-VG) kommt es darauf an, ob dort die Anwendbarkeit des AVG gesetzlich vorgesehen ist (was idR zutrifft, siehe zB § 1 Abs 1 DVG).

Sinngemäße Anwendung. Die §§ 1 bis 5 COVID-19-VwBG sind auf das Verfahren der VwG „sinngemäß“ anzuwenden. Das bedeutet, dass diese Regelungen nicht schlechthin anzuwenden sind, sondern nur insoweit angewendet werden dürfen, als dies dem Sinn und Zweck des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens entspricht (vgl etwa VwSlg 13.498 A/1991).

II. Fristenregelungen (§§ 1, 2 und 5 COVID-19-VwBG)

Für das Verfahren vor den VwG gelten die Bestimmungen des COVID-19-VwBG über die Unterbrechung von Fristen (§ 1), die Sonderregelungen für bestimmte Fristen (§ 2) und die Verordnungsermächtigung zu Gunsten des BK (§ 5). Dazu kann grundsätzlich auf das zuvor in diesem Newsletter und im Newsletter #1 Gesagte verwiesen werden. Klarstellend ist festzuhalten, dass die Ausnahmen von bestimmten Fristen (nach dem EpidemieG, § 80 Abs 6 FPG und § 22a Abs 2 und 4 BFA-VG) auch für das Verfahren vor den VwG gelten. Ein die Nichtunterbrechung einer bestimmten Frist beinhaltender Ausspruch gemäß § 1 Abs 2 und 3 COVID-19-VwBG ist vom VwG in Form eines Beschlusses vorzunehmen.

Im Einzelnen werfen die Fristenregelungen des COVID-19-VwBG gewiss schwierige Fragen auf, die im Folgenden anhand einiger wichtiger, im VwGVG geregelter Fristen erörtert werden sollen:

1. Unterbrechung der Beschwerdefristen?

Die vierwöchige Frist für die Bescheidbeschwerde (Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, § 7 Abs 4 Satz 1 VwGVG) ist gem § 1 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen. Sie beginnt am 01.05.2020 neu zu laufen und endet somit am 29.05.2020. Mit Blick auf den Wortlaut des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG, dem zufolge die Frist „unterbrochen“ ist und „neu zu laufen“ beginnt, könnte fraglich sein, ob eine Bescheidbeschwerde bereits vor dem 01.05.2020 mit fristwahrender Wirkung erhoben werden kann oder ob sie verfrüht (und deswegen vielleicht sogar unzulässig) wäre (allgemein zu dieser Problematik aus abgabenrechtlicher Sicht vgl *Ritz*, Verfrühte Anträge – Anträge zur Fristwahrung, SWK 2015/27, 1254). Der Zweck des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG besteht darin, die Rechtsunterworfenen vor Rechtsnachteilen als Folge von umständebedingten Fristversäumnissen zu bewahren (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 32 und 34), nicht aber, den Zugang zum Recht zu behindern oder auch nur zu verlangsamen. Vor diesem Hintergrund verbietet sich jedoch – auch außerhalb des Anwendungsbereichs des § 260 Abs 2 BAO – eine Auslegung dahingehend, dass verfrühte Bescheidbeschwerden unzulässig wären. Dies hat auch große praktische Bedeutung, weil nicht wenige Parteien (vertreter) derzeit dazu tendieren, Fristen zum „regulären“ Fristende zu wahren, nicht nur, um ein Anstauen der Arbeit zu vermeiden, sondern auch (und vor allem), um Rechtsunsicherheiten dahingehend zu vermeiden, ob die betreffende Frist überhaupt unter § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG fällt oder nicht. Aus Gründen der Vorsicht kann freilich zu erwägen sein, Eingaben doppelt einzubringen, einmal zum regulären Fristende und einmal innerhalb der nach § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG berechneten Frist.

Die sechswöchige Frist für die Maßnahmenbeschwerde (Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG, § 7 Abs 4 Satz 2 VwGVG) und die vierwöchige Frist für die Verhaltensbeschwerde (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG, § 7 Abs 4 Satz 1 VwGVG) sind gem § 2 Abs 1 Z 1 COVID-19-VwBG lediglich gehemmt, weil es sich iSd Gesetzesstelle um „verfahrenseinleitende Anträge“ handelt.

Die Säumnisbeschwerde (Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG) ist an keine Frist gebunden, sondern nach Ablauf der jeweils maßgeblichen behördlichen Entscheidungsfrist (vgl § 73 Abs 1 AVG, §§ 8 und 37 VwGVG) unbefristet zulässig. Zu beachten ist § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG, wonach die Zeit vom 22.03.2020 bis zum Ablauf des 30.04.2020 in Entscheidungsfristen (mit Ausnahme von verfassungsgesetzlich festgelegten Höchstfristen) nicht eingerechnet wird. Im Anwendungsbereich der Z 2 verlängert sich die jeweilige Entscheidungsfrist um sechs Wochen, wenn sie jedoch weniger als sechs Wochen beträgt, nur im Ausmaß der Entscheidungsfrist selbst. Verfrüht erhobene Säumnisbeschwerden sind (anders als die oben diskutierten Bescheidbeschwerden) zurückzuweisen, und zwar auch dann, wenn die Entscheidungsfrist nach Erhebung der verfrühten Säumnisbeschwerde ungehindert abläuft (vgl *Fister* in *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 8 VwGVG Anm 6 mwN).

2. Auswirkungen für die Stellung eines Verfahrenshilfeantrags?

Ein Verfahrenshilfeantrag (vgl §§ 8a und 40 VwGVG) ist grundsätzlich nicht fristgebunden (in § 8a Abs 4 VwGVG wird lediglich geregelt, wann der Antrag *frühestens* gestellt werden kann). Die Unterbrechung oder Hemmung einer Frist kommt daher nicht in Betracht. Die Wirkungen des Verfahrenshilfeantrags auf den Fristenlauf gem § 8a Abs 7 VwGVG treten grundsätzlich weiterhin ein; vorauszusetzen ist jedoch, dass die Frist im Zeitpunkt der Antragstellung läuft, was insb im Anwendungsbereich des § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG nicht der Fall wäre. Ein Beispiel: Geht man davon aus, dass die Frist für die Erhebung einer Bescheidbeschwerde gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen ist und am 01.05.2020 neu zu laufen beginnt (vgl dazu aber auch oben Punkt 1.), so kann ein Verfahrenshilfeantrag, der vor dem 01.05.2020 gestellt wird, keine fristunterbrechende Wirkung haben. Wird der Antrag aber nach dem 01.05.2020 gestellt, so wird der Lauf der Beschwerdefrist (neuerlich) gem § 8a Abs 7 VwGVG unterbrochen.

3. Unterbrechung richterlicher Fristen?

Auch richterliche Fristen unterfallen § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG und sind somit unterbrochen (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 32 und 34). Dies gilt auch für Fristen, die im Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des COVID-19-VwBG und dem 30.04.2020 neu gesetzt werden. Wenn etwa ein VwG während des angeführten Zeitraums ein Sachverständigengutachten zur Äußerung zustellt und dafür eine zweiwöchige Frist setzt, so beginnt diese Frist erst am 01.05.2020 und endet somit am 15.05.2020. Bei richterlichen Fristen, für die das Gesetz eine Maximalfrist vorgibt (zB § 10 VwGVG: „binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist“), bietet das COVID-19-VwBG zwar keine Handhabe, eine längere als die gesetzlich vorgesehene Maximalfrist

zu setzen (dh das VwG kann auch im Zeitraum bis zum 30.04.2020 für eine Beschwerdemitteilung nur eine maximal zweiwöchige Frist setzen), allerdings wird die solcherart gesetzte richterliche Frist wiederum ex lege gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen. Zweckmäßigerweise (iSd Rechtssicherheit) könnte das VwG in seiner Erledigung darauf hinweisen.

4. Unterbrechung der Fristen für die Beschwerdeentscheidung und den Vorlageantrag?

Welche Wirkungen das COVID-19-VwBG auf die zweimonatige Frist für eine Beschwerdeentscheidung (vgl § 14 Abs 1 VwGVG) hat, ist zweifelhaft. Eine Unterbrechung dieser Frist gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG ist zumindest nach dem 4. COVID-19-G unter Berücksichtigung der Wertungen des Gesetzgebers (vgl IA 403/A BlgNR 27. GP 24) nicht mehr anzunehmen. Im Übrigen kommt es darauf, an, ob man die Frist gem § 14 Abs 1 VwGVG als „Entscheidungsfrist“ iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG begreifen kann. Dagegen könnte das herkömmliche Verständnis dieses Begriffs iSd § 73 Abs 1 AVG, §§ 8 und 37 VwGVG sprechen; unter dieser Prämisse wäre indessen davon auszugehen, dass die Frist gem § 14 Abs 1 VwGVG durch das COVID-19-VwBG gar nicht berührt wird. Zum gegenteiligen Ergebnis käme man nur über eine ausdehnende Interpretation des Begriffs „Entscheidungsfrist“.

Für die Frist zur Stellung eines Vorlageantrags gem § 15 VwGVG gilt § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG.

5. Lauf der Frist für die Nachholung des Bescheids bei Säumnisbeschwerden?

Die Überlegungen, wie sie eben zur Beschwerdeentscheidung angestellt wurden, sind auf die Frist gem § 16 Abs 1 VwGVG zur Nachholung des Bescheids übertragbar. Weder ist anzunehmen, dass diese Frist gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen ist, noch kann diese Frist im herkömmlichen Begriffsverständnis als „Entscheidungsfrist“ iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG aufgefasst werden. Erneut ließe sich nur mit einer ausdehnenden Interpretation das Ergebnis vermeiden, dass die Frist unverändert weiterliefe.

6. Hemmung der Entscheidungsfrist des VwG?

Die dem VwG in den §§ 34 und 51 VwGVG vorgegebenen Entscheidungsfristen sind solche iSd § 2 Abs 1 Z 2 COVID-19-VwBG und somit gehemmt.

7. Hemmung der „Verjährung“ gem § 43 VwGVG?

In § 43 VwGVG findet sich eine Vorschrift über eine „Verjährung“ eigener Art: Wenn ein VwG über die Beschwerde gegen ein Straferkenntnis nicht innerhalb von 15 Monaten entscheidet, tritt letzteres von Gesetzes wegen außer Kraft. Der Begriff „Verjährung“ mag dafür unzweckmäßig sein (vgl *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, *VStG² [2017]* § 43 VwGVG Rz 1), gleichwohl kann im Lichte der Gesetzesmaterialien letztlich kein Zweifel bestehen, dass die Frist gem § 43 VwGVG eine „Verjährungsfrist“ iSd § 2 Abs 1 Z 3 COVID-19-VwBG und somit gehemmt ist (vgl IA 403/A BlgNR 27. GP 24, wo § 43 VwGVG explizit genannt wird).

8. Unterbrechung der Frist für Vorstellungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers?

Die zweiwöchige Frist gem § 54 Abs 3 VwGVG zur Erhebung der Vorstellung gegen Entscheidungen des Rechtspflegers ist gem § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG unterbrochen.

III. Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen sowie mündlicher Verkehr

In § 3 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG werden Beschränkungen für mündliche Verhandlungen, Vernehmungen (mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen) und dergleichen (zB öffentliche Erörterungen in Großverfahren gem § 44c AVG oder formlose mündliche Befragungen als Auskunftspersonen, vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 32) sowie für den mündlichen Verkehr normiert: Nach dem ersten Halbsatz gelten diese Beschränkungen, „wenn“ (wohl zu verstehen iSv „solange“) aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind. Die Terminologie legt nahe, dass damit Maßnahmen nach dem COVID-19-MaßnahmenG gemeint sind, wie sie mit der [VO BGBl II 96/2020 idF BGBl II 162/2020](#) und mit der [VO BGBl II 98/2020 idF BGBl II 162/2020](#) getroffen wurden. Solange diese andauern, sind mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen von den VwG nur durchzuführen, soweit sie „unbedingt erforderlich“ sind. All dies gilt auch für den mündlichen Verkehr zwischen dem VwG und den Beteiligten. Die Handhabung des Kriteriums „unbedingt erforderlich“ wird an den (strengen) Maßstäben des § 1 Abs 3 COVID-19-VwBG zu orientieren sein. Ist die Durchführung einer Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung unbedingt erforderlich, so kann sie auch in Abwesenheit aller anderen Beteiligten unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Bei den VwG ist diese Regelung im Hinblick auf den Öffentlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatz (vgl Art 6 EMRK, Art 47 GRC, §§ 24, 25, 44 und 48 VwGVG) nicht unproblematisch. Am ehesten noch ist eine Videokonferenz vorstellbar, wie sie bereits in § 25 Abs 6b VwGVG vorgesehen ist. Bei einer mündlichen Verhandlung bliebe dann aber immer noch das Problem, dass sie nicht (volks)öffentlich durchgeführt werden würde; selbst wenn man die Coronavirus-Pandemie für einen Grund halten wollte, die Öffentlichkeit gem § 25 Abs 1 VwGVG auszuschließen, so wäre dieser Ausschluss nur für die

Verhandlung, aber nicht für die Verkündung der Entscheidung (vgl § 29 VwGVG) möglich. Gewiss jedoch könnte man all dies auch durch den Verfassungsrang des § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG als (zumindest verfassungsrechtlich) gedeckt ansehen.

IV. Unterbrechung von Verfahren

Wenn die Tätigkeit eines VwG infolge des Auftretens und der Verbreitung von COVID-19 aufhört, so ist dies bekanntzumachen (vgl § 4 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 COVID-19-VwBG). Ausweislich der Gesetzesmaterialien soll das „oberste Organ der Justizverwaltung“ zu dieser Bekanntmachung berufen sein (vgl IA 397/A BlgNR 27. GP 33; dazu näher *Greifeneder*, Auswirkungen des 2. und 4. COVID-19-Gesetzes auf das verwaltungsbehördliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in Resch [Hg], Corona-Handbuch [2020] Kapitel 15 Rz 34 f).

Gem § 6 Abs 1 Satz 2 COVID-19-VwBG hat der VwGH im Fall des § 4 Abs 2 leg cit ein anderes sachlich zuständiges VwG, in Ermangelung eines solchen ein anderes VwG zu bestimmen (diese Regelung erinnert strukturell an die Ordination gemäß § 28 JN). Die Bestimmung eines zuständigen VwG durch den VwGH geschieht nur für das betreffende Einzelverfahren (arg § 4 Abs 2: „zur Entscheidung der Sache“) und nicht amtswegig, sondern nur auf Antrag eines Beteiligten, ggf also auch auf Antrag der belangten Behörde (vgl § 18 VwGVG), die mit Rücksicht auf in das betreffende Verfahren allenfalls involvierte öffentliche Interessen zu einer Antragstellung Anlass finden kann und müsste.

4. Art 5 des 4. COVID-19-Gesetzes

Beschlüsse ohne Anwesenheit im Gemeinderat

Rechtsgrundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, Art 117 Abs 3 (novelliert), Art 151 Abs 66 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Die Erfordernisse für Beschlüsse des Gemeinderats in Art 117 Abs 3 B-VG wurden nicht geändert, auch wenn nunmehr statt dem Begriff „Beschlussfassungserfordernisse“ von den „Beschlussfordernissen“ die Rede ist (vgl auch IA 403/A BlgNR 27. GP 25). Lediglich vorübergehend ermöglicht wurde, dass bei Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse Beschlüsse im Umlaufweg sowie in einer Videokonferenz gefasst werden können. Solche Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit für eine Angelegenheit nicht ein erhöhtes Konsensquorum gilt. Im Unterschied zu einer Beschlussfassung bei physischer Anwesenheit der Mitglieder ist die Gültigkeit solcher Beschlüsse nicht von der Erfüllung eines Anwesenheitserfordernisses abhängig.

Die Möglichkeiten der Beschlussfassung im Umlaufweg und in einer Videokonferenz sollen gem Art 151 Abs 66 B-VG mit Jahresende wieder entfallen. Sieht man sich die entsprechende Ermächtigung der Bundesregierung (Art 19 2. COVID-19-G) an, so fällt auf, dass deren Befugnis, Umlaufbeschlüsse zu fassen, auch weiterhin bestehen bleiben soll, während die Möglichkeit zur Abhaltung des Ministerrats mittels Videokonferenz ebenfalls mit Jahresende beseitigt wird.

Einzelfragen

1. Wie ist die Situation zu beurteilen, wenn sich Mitglieder ihrer Stimme enthalten bzw nicht an der Beschlussfassung mitwirken?

Sollten sich trotz der vereinfachten Bedingungen Gemeinderatsmitglieder ihrer Mitwirkungsrechte enthalten und weder mittels Videokonferenz noch mittels Umlaufbeschluss an der Beschlussfassung mitwirken, ist diesem Verhalten jedoch – sofern dies nicht ausdrücklich zuvor festgelegt und ausreichend kommuniziert wurde – kein Bedeutungsgehalt iSv Zustimmung oder Ablehnung zu unterstellen. Dies wäre nicht vom Zweck der Norm, nämlich der vorübergehenden Aufhebung des Präsenzerfordernisses bei außergewöhnlichen Verhältnissen, zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus gedeckt. Dass jedoch für einen gültigen Beschluss dennoch insgesamt mindestens so viele Stimmen erforderlich sind, wie es ansonsten einer „beschlussfähigen Anzahl anwesender Mitglieder“ entspräche, also die Bedingungen der Beschlussfähigkeit des Gemeinderats, welche zu regeln ohnehin nicht dem Bundesgesetzgeber obliegt, unangetastet bleibt, ist dennoch anzunehmen.

5. Art 11 des 4. COVID-19-Gesetzes

Fristverlängerung für Volksbegehren

Rechtsgrundlagen

Volksbegehrensgesetz 2018 – Volksbegehrensg, §§ 24 (novelliert) und § 26 Abs 3 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Die in den §§ 4 Abs 1 und 6 Abs 1 Volksbegehrensg vorgesehene Entscheidungsfrist der Behörde wird entsprechend der Dauer der Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, gehemmt. In einem solchen Fall werden auch die Fristen für die spätestmögliche Abgabe von Unterstützungserklärungen sowie für die Einbringung von Einleitungsanträgen entsprechend gehemmt. Weiters kann in einem solchen Fall der Mindestzeitraum zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraums eines Volksbegehrens verkürzt werden, wenn bereits für ein anderes Volksbegehren ein Eintragungszeitraum festgelegt worden ist. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 30.09.2022 außer Kraft.

Einzelfragen

1. Können weiterhin Unterstützungserklärungen online eingebracht werden?

Ja. Die Möglichkeit, für bereits registrierte Volksbegehren weiterhin Unterstützungserklärungen online zu tätigen, bleibt von der Novellierung unberührt (IA 403/A BlgNR 27. GP 26).

6. Art 12 des 4. COVID-19-Gesetzes

Schriftliche Übermittlung des Gelöbnisses zur Erlangung einer Staatsbürgerschaft

Rechtsgrundlagen

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, §§ 22 Abs 1 (novelliert) und 64a Abs 31 (neu)

Beschreibung der Maßnahmen

Nach § 21 Abs 2 StbG haben Fremde vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft ein Gelöbnis abzulegen („Ich gelobe, dass ich der Republik Österreich als getreuer Staatsbürger angehören, ihre Gesetze stets gewissenhaft beachten und alles unterlassen werde, was den Interessen und dem Ansehen der Republik abträglich sein könnte und bekenne mich zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft“).

Zur Vermeidung von Behördenkontakten zum Zwecke der Eindämmung von COVID-19 hat der Fremde das Gelöbnis nach Aufforderung durch die nach § 39 zuständige Behörde schriftlich an diese zu übermitteln (§ 22 Abs 1 StbG). Nach Einlangen des schriftlichen Gelöbnisses ist der Verleihungsbescheid gem § 23 Abs 3 letzter Satz StbG postalisch zuzustellen, sodass für die Verleihung selbst ein persönliches Erscheinen des Fremden vor der zuständigen Behörde nicht erforderlich ist (AB 116 BlgNR 27. GP 4). Die Bestimmung tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft (§ 64a Abs 31 StbG).

Einzelfragen

1. Hat die Verleihung der Staatsbürgerschaft dennoch in feierlichem Rahmen zu erfolgen?

Nein. Erfolgt eine zulässige schriftliche Übermittlung des Gelöbnisses, entfällt konsequenterweise auch der feierliche Rahmen iSd § 21 Abs 1 StbG (AB 116 BlgNR 27. GP 4).

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

COVID-19: Aktuelle Rechtsfragen: Die Sonderausgabe ist eine rechtswissenschaftliche Publikation. Weder die Johannes Kepler Universität noch die/der jeweilige AutorIn (BearbeiterIn) übernehmen für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der darin enthalten Aussagen und Informationen eine Gewährleistung oder Haftung welcher Art auch immer. Insbesondere können aus der Verwendung der in der Publikation enthaltenen Informationen keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion der Sonderausgabe: Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sarah Heimpl.